



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



27. Juni 2014
Seite 1 von 1

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung der zuständigen Landtagsausschüsse zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Schule und Weiterbildung und der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zu hören sein werden.

Mit freundlichen Grüßen


Hannelore Kraft

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Entwurf einer
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Vom...

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung der für Wirtschaft sowie für Schulen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1996 (GV. NRW. S. 221), die zuletzt durch Verordnung vom 18. August 2009 (GV. NRW. S. 445) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung

Der Finanzminister

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Der Minister für Inneres und Kommunales

Begründung:

zu Artikel 1:

Die Verordnung ist als Zuständigkeitsregelung für die Durchführung der bundesgesetzlichen Vorgaben zur Aufstiegsfortbildungsförderung im Land NRW unverzichtbar. Die Verordnung hat sich bewährt und wurde bereits im Vorfeld der Änderungsverordnung zur VO zum AFBG vom 18. August 2009 mit dem gleichen Ergebnis evaluiert. Die Erforderlichkeit der Verordnung ist nunmehr hinreichend festgestellt, so dass die Verfallsklausel künftig entfallen kann.

Das Wort „Inkrafttreten“ in der Überschrift wird an die mittlerweile übliche Schreibweise angepasst.

zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.